



Philosophische Fakultät I

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) der Philosophischen Fakultät I und der Keio Universität, Tokyo/Japan, beschlossen.

Artikel I

Die Studien und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 13, S. 12), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.07.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 29), wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift dieser Ordnung erhält folgende Fassung:
„Studien und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“.
- (2) In der Ordnung werden die Wörter „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ durch die Wörter „Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien“ ersetzt; die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/ Japanische Sprache“ wird beibehalten.
- (3) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtkonsekutiv“ durch das Wort „konsekutiv“ ersetzt.

(4) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Unterstützung und Betreuung von Institutionen, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.“
- b. Abs. 2 „Buchstabe a.“ Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms die Fähigkeit zu weitgehend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit;“
- c. Abs. 3 „Buchstabe c“ erhält folgende Fassung:
„c. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf dem Niveau des JLPT Stufe 1, gegebenenfalls 2. Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 5 genannten Berufsfelder souverän mit japanischer Sprache umgehen können.“

(5) § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Studienfachberatung für den Doppel-Master-Studiengang Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien steht ein Programmkoordinator bzw. eine Programmkoordinatorin zur Verfügung.“

(6) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Studiengang wendet sich an Absolventen eines Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zum Master-Studiengang „Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien“ kann in der Regel nur zugelassen werden, wer in dem Bachelor-Studiengang/Studienprogramm bzw. in den anderen Studiengängen die Abschlussnote „gut“ (2,0) erlangt hat.“
- c. Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

(7) § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Master-Arbeit im Doppel-Master-Studiengang „Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien“ kann, in Abhängigkeit von der Vertiefungsrichtung, in deutscher und japanischer Sprache vorgelegt werden. Wenn sie in deutscher Sprache vorgelegt wird, dann umfasst sie 70-90 Seiten bzw. ca. 120.000 Zeichen (ohne Fuß- oder Endnoten und ohne Bibliographie) (Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“). Wenn sie in japanischer Sprache vorgelegt wird, umfasst sie 150-200 Seiten zu je 400 japanischen Schriftzeichen (zuzüglich Bibliographie) (Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ und Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“). Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.“
- b. Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit sowie das im Studium erworbene Fachwissen und

grundlegende Probleme des Fachgebiets darzustellen weiß und dass sie bzw. er diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.“

(8) § 15 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung an der Keio erfolgt nach der Skala A, B und C. Leistungen, die mit den Noten A bis C bewertet wurden, gelten als bestanden. Leistungen, die nicht mit den Noten A bis C bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. Die Umrechnung der Noten findet zwischen den Universitäten gemäß der modifizierten bayrischen Formel statt:
Die umgerechneten Noten fließen nach § 22 und § 23 ABStPO in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein.“

b. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ aus den Noten der elf einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der MLU wie folgt errechnet:

Modultitel	Universität	SWS	LP	Berechnung der Gesamtnote
Geschichte und Kultur	MLU	4	15	x 15
Politik und Wirtschaft	MLU	4	10	x 10
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	MLU	2	5	x 5
Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache	Keio	6	15	x 15
Klassisches Japanisch	Keio	4	10	x 10
Gesprächsanalyse für die qualitative Kultur- und Sozialforschung	Keio	4	10	x 10
Textanalyse für die qualitative Kultur- und Sozialforschung	Keio	4	10	x 10
Wahlmodul Phonetik oder Grammatik oder Soziolinguistik der japanischen Sprache	Keio	2	5	x 5
Empirische Kultur- und Sozialforschung in Japan	Keio	2	10	x 10
Interkulturelles Forschungskolloquium	MLU/Keio	3	5	X 5
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	MLU	-	25	x 25
Gesamt			120	<i>Ergebnis geteilt durch 120“</i>

c. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gesamtnote des Studiengangs in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ bildet sich aus den Noten der neun einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der Keio wie folgt errechnet:

Modultitel	Universität	SWS	LP	Berechnung der Gesamtnote
Deutsche Sprache und Kultur I	Keio	10	25	x 25
Fortgeschrittenenkurs Deutsch I	Keio	2	5	x 5
Deutsche Sprache und Kultur II	Keio	10	25	x 25
Fortgeschrittenenkurs Deutsch II	Keio	2	5	x 5
Deutsche Sprache	MLU	4	10	x 15
Deutsche Literatur und Kultur	MLU	4	10	x 15
Praktikum	MLU	-	10	x 0

Interkulturelles Forschungskolloquium	MLU/Keio	3	5	X 5
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	MLU	-	25	x 25
<i>Gesamt</i>			120	<i>Ergebnis geteilt durch 120"</i>

d. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gesamtnote des Studiengangs in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ bildet sich aus den Noten der acht einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der Keio wie folgt errechnet:

<i>Modultitel</i>	<i>Universität</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Berechnung der Gesamtnote</i>
Projekt I	Keio	6	15	x 15
Projekt II	Keio	6	15	x 15
Begriffe und Theorien I	MLU	8	20	x 20
Forschungsmodul I	MLU	4	10	x 10
Begriffe und Theorien II	MLU	8	20	x 20
Forschungsmodul II	MLU	4	10	x 10
Interkulturelles Forschungskolloquium	MLU/Keio	3	5	X 5
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	Keio	-	25	x 25
<i>Gesamt</i>			120	<i>Ergebnis geteilt durch 120"</i>

(9) Die „Anlage Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studiengangübersichten (gemäß §7):**

1. Vertiefungsrichtungsübersicht: „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“

Modultitel		Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modul- leistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester	Teilnahme- voraussetzung
Geschichte und Kultur	<i>Pflicht</i>	4	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Politik und Wirtschaft	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	1. Semester	nein
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	<i>Pflicht</i>	2	5	ja	Klausur	5/120	1. Semester	nein
Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache	<i>Pflicht</i>	6	15	ja	Klausur	15/120	2. und 3. Semester	ja
Klassisches Japanisch	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Gesprächsanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Textanalyse für die qualitativen Kultur- und Sozialforschung	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Hausarbeit	10/120	2. und 3. Semester	ja
Phonetik der japanischen Sprache	<i>Wahl- pflicht</i>	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Grammatik der japanischen Sprache	<i>Wahl- pflicht</i>	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein

Soziolinguistik der japanischen Sprache	Wahlpflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	nein
Empirische Kultur- und Sozialforschung in Japan	Pflicht	2	10	ja	Hausarbeit	10/120	3. Semester	nein
Interkulturelles Forschungskolloquium	Pflicht	3	5	ja	Referat	5/10	2., 3. und 4. Semester	nein
Master-Arbeit	Pflicht	-	25	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	25/120	4. Semester	ja

2. Vertiefungsrichtungsübersicht: „Interkulturelle Deutschlandstudien/ Deutsche Sprache und Literatur“

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Semester	Teilnahmevoraussetzung
Deutsche Sprache und Kultur I	Pflicht	10	25	ja	Hausarbeit	25/120	1. Semester	nein
Fortgeschrittenenkurs Deutsch I	Pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	1. Semester	nein
Deutsche Sprache und Kultur II	Pflicht	10	25	ja	Hausarbeit	25/120	2. Semester	ja
Fortgeschrittenenkurs Deutsch II	Pflicht	2	5	ja	Hausarbeit	5/120	2. Semester	ja
Aus den Wahlpflichtmodulen müssen zwei Module genommen werden								
Deutsche Sprache	Wahlpflicht	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
Deutsche Literatur und Kultur	Wahlpflicht	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
Anderes Fachangebot, z.B. Deutsche Geschichte	Wahlpflicht	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein
Anderes Fachangebot,	Wahl-	4	10	ja	Hausarbeit	15/120	3. Semester	nein

z.B. Politik	<i>pflicht</i>							
Praktikum	<i>Pflicht</i>	-	10	nein	Praktikumsbericht	0/120	2. und 3. Semester	nein
Interkulturelles Forschungskolloquium	<i>Pflicht</i>	3	5	ja	Referat	5/10	2., 3. und 4. Semester	nein
Master-Arbeit (mit integriertem Tutorium)	<i>Pflicht</i>	-	25	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	25/120	4. Semester	ja

3. Vertiefungsrichtungsübersicht: „Interkulturelle Deutschlandstudien / Media and Governance“

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Teilnahmevoraussetzung
Projekt 1	<i>Pflicht</i>	6	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Projekt 2	<i>Pflicht</i>	6	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Begriffe und Theorien 1	<i>Pflicht</i>	8	20	ja	Hausarbeit	20/120	2. Semester	ja
Forschungsmodul 1	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Seminarbeiträge	10/120	2. Semester	ja
Begriffe und Theorien 2	<i>Pflicht</i>	8	20	ja	Hausarbeit	20/120	3. Semester	nein
Forschungsmodul 2	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Seminarbeiträge	10/120	3. Semester	nein
Interkulturelles Forschungskolloquium	<i>Pflicht</i>	3	5	ja	Referat	5/10	2., 3. und 4. Semester	nein
Master-Arbeit (mit integriertem Tutorium)	<i>Pflicht</i>	-	25	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	25/120	4. Semester	Ja“

Artikel II

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Studium im „Doppel-Master-Studiengang Deutsch-Japanische Interkulturelle Studien“ aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss bis zum 31.03.2013 erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.04.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 13.06.2012.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 25. Juni 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor